



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 04 / 2019

### Futtermittelgebührentarif 2019 – FMT 2019

#### Präambel

#### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF und der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (in der Folge kurz Futtermittelhygieneverordnung) idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

**§ 1 (1)** Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1999 idgF, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das Futtermittelgesetz 1999 anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

**(2)** Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2019 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

**§ 2 (1)** Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** zu den in §1 genannten Gebühren eine Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



(2) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 oder der Futtermittelhygieneverordnung idgF notwendig, die nicht im Futtermittelgebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 3** (1) In den in der Anlage festgesetzten Jahresgebühren (Code-Nr. 3001-3008) sind sämtliche Leistungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens und die laufenden Überwachungstätigkeiten gemäß dem risikobasierten Überwachungs- und Inspektionsplan bereits enthalten.

(2) Jahresgebühren werden mit Inkrafttreten des Gebührentarifes zur Gänze fällig.

**§ 4** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

**§ 5** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 6** Der Futtermittelgebührentarif 2019 (FMT 2019) tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des FMT 2019 tritt der Futtermittelgebührentarif 2018, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2017, außer Kraft.



Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	77,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	179,10
01003	<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	114,10
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	70,60
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	52,30
01004	<b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01006	Mahngebühr	40,00
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

**Jahresgebühren für zugelassene und registrierte Betriebe nach FMG 1999 idgF iVm VO (EG) Nr. 183/2005 (Registrierung und Überwachung)**

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
	<b>Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005</b>	
3001	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I, deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist, je Betriebsstandort	121,60
3002	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I je Betriebsstandort	364,70
3003	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe II je Betriebsstandort	729,60
3004	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe III je Betriebsstandort	1.459,20
3005	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe I, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort**	60,80
3006	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe II, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	121,60
3007	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	243,20
3008	Sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind und Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe gemäß § 2 Z 2, 3, 4 und 8 Futtermittelgesetz 1999 idgF in Drittländer exportieren oder aus Drittländern importieren, je Betriebsstandort	729,60



**Inspektions- und Maßnahmegebühren für Lebensmittelunternehmen, die Futtermittel erzeugen/in Verkehr bringen nach FMG 1999 idgF iVm VO (EG) Nr. 183/2005**

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
<b>3</b>	<b>Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005</b>	
3009	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen der Risikostufe I, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen und deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist - für Routineinspektionen bis zu 2 Stunden Aufwand	121,60
3010	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für Routineinspektionen bis zu 3 Stunden Aufwand	170,30
3011	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für alle Inspektionen, die über Routineinspektionen hinausgehen (insbesondere aufgrund erhöhten Risikos und aufgetretener Mängel) für 3 bis 6 Stunden Aufwand	486,30
3012	Nachfassende und ad hoc - Maßnahmen bei Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen sowie bei Futtermittelunternehmen	376,90

\* Kleinmengenregelung: Diese gilt für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen)/Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Einzel- und Mischfuttermittel bis 5t/Jahr, von Mineralfuttermittel bis 1t/Jahr, von Vormischungen und Zusatzstoffen bis 100 kg/Jahr sowie für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen) /Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Spezialitäten und Kleinpackungen bis 100 kg/Jahr. Die Tätigkeit solcher Hersteller der Risikostufe I wird als geringfügig eingestuft, weshalb der verminderte Gebührensatz zur Anwendung kommt.

\*\* Bei Futtermittelbetrieben der Risikostufe I, die keine Hersteller sind und Kleinmengen in Verkehr bringen, werden keine Jahresgebühren verrechnet. Davon unberührt bleiben jedoch Gebühren, die im Rahmen von Beanstandungen und Anzeigen vorzuschreiben sind.



**Gebühren Futtermittelgesetz 2019**

Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
<b>1</b>	<b>Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung</b>	
	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch	43,50
	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch - aufwändig	60,90
	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Mischfuttermittel	53,20
	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Einzelfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe	26,60
	Wasser ohne Vortrocknung	29,40
	Wasser mit Vortrocknung	37,60
	Wasser nach Karl-Fischer	52,00
<b>2</b>	<b>Laboranalyse</b>	
<b>2.1</b>	<b>Protein, Aminosäuren und sonstige Stickstoffverbindungen</b>	
	Rohprotein	83,90
	Lysin, Threonin, etc. je	169,20
	Cystin, Methionin je	227,70
	Tryptophan	125,80
	Methionin-Hydroxy-Analog	123,20
	Harnstoff	101,30
<b>2.2</b>	<b>Fett, Fettkennzahlen</b>	
	Rohfett	59,80
	Rohfett nach Säureaufschluss (Gesamtfett)	62,60
	Säurezahl / freie Fettsäuren in Fetten und Ölen	62,00
	Peroxidzahl in Fetten und Ölen	62,00
<b>2.3</b>	<b>Fasern und Kohlenhydrate</b>	
	Rohfaser	55,70
	Stärkegehalt	84,90
	Gesamtzucker berechnet als Invertzucker oder Saccharose	136,10
	Lactose	128,70
	Gesamtzucker berechnet als Saccharose + Lactose	170,00
<b>2.4</b>	<b>Asche</b>	
	Rohasche	40,80
	salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	80,10
<b>2.5</b>	<b>Energieberechnungen</b>	
	Energieberechnungen (Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Einzelparameter)	-
<b>2.6</b>	<b>Mengen- und Spurenelemente</b>	
	Gesamtphosphor	102,10
	Mengen- und Spurenelemente: Natrium, Calcium, Magnesium; Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, ein Element jedes weitere Element € 72,50	129,60
	Spurenelemente: Cobalt, Molybdän, Chrom, Nickel, Lanthan, ein Element jedes weitere Element € 28,00	110,60



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
	Cadmium, Blei, Arsen, Selen, Quecksilber, je Element	135,80
	Iod	84,00
	Fluor	82,20
	Sulfat, Chlorid, Nitrat, je Ion	94,90
<b>2.7</b>	<b>Vitamine</b>	
	Vitamin A oder E	395,80
	Vitamin D3	482,80
	wasserlöslicher Vitamine (Thiamin, Riboflavin, Pyridoxin, Niacin, Folsäure), je	114,30
	Ascorbinsäure	106,80
	Vitamin B12	165,40
	Biotin	124,30
<b>2.8</b>	<b>Verbotene Antibiotika und chemische Leistungsförderer</b>	
	Hemmstofftest	99,70
	Identifizierung von Antibiotika mittels DC und Bioautographie	200,90
	Flavophospholipol und Avilamycin	320,00
	Makrolidantibiotica	469,50
	Nitrofurane	281,20
	Penicilline	342,90
	Sulfonamide	423,10
	Tetracycline	376,70
	Chemische Leistungsförderer (Olaquinox, Carbadox), je	175,90
	Chloramphenicol	112,70
<b>2.9</b>	<b>Enzyme</b>	
	Urease-Aktivität	86,60
	Phytase	142,40
<b>2.10</b>	<b>Zusatz- und Wirkstoffe</b>	
	Diclazuril	250,00
	Salinomycin, Monensin, Narasin, Maduramycin, Lasalocid, je	452,90
	Robenidin-Hydrochlorid	480,50
	Organische Säuren, je	130,10
	Antioxidantien (BHA, BHT, Ethoxyquin), je	130,10
	Lösungsmittelähnliche Zusatzstoffe (Propandiol, Glycerin etc.), je	133,70
<b>2.11</b>	<b>Mikrobiologische Untersuchungen</b>	
	Probiotika (E. faecium-, B. subtilis/licheniformis-, Saccharomyces-Präparate)	210,00
	Keimgehalt an aeroben, mesophilen Bakterien	203,10
	Keimgehalt an Schimmelpilzen und Hefen	203,10
	Keimgehalt an Clostridien	203,10



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
	Keimgehalt an Enterobacteriaceae	203,10
	Salmonellen	53,50
	Salmonellen, 5fach-Ansatz	130,90
	Salmonellen, 10fach-Ansatz	244,20
	Listerien	103,80
	Clostridium perfringens	103,80
<b>2.12</b>	<b>Mikroskopie und Wiederkäuer-DNA</b>	
	tierische Bestandteile	136,60
	Wiederkäuer-DNA	220,40
	botanische Verunreinigungen	124,30
	Zusammensetzung von Futtermitteln	197,40
	Getreideanteil in Futtermitteln	197,40
	verbotene Materialien (z.B. Verpackungsmaterial)	186,80
	Verdorbenheit und des Schäglingsbefalls	74,70
<b>2.13</b>	<b>Mykotoxine</b>	
	Fumonisine B1,B2	364,10
	Aflatoxine	265,60
	B -Trichothecene	349,60
	Deoxynivalenol (DON)	287,80
	T-2/HT-2 Toxin	194,80
	Zearalenon	291,50
	Ochratoxin A	291,50
	Ergotalkaloide	273,80
<b>2.14</b>	<b>Andere unerwünschte Stoffe</b>	
	Kokzidiostatika (Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten gem. Richtlinie 2002/32 konsolidiert)	412,90
	PAHs in Futtermitteln und Pflanzen	501,80
	Bestimmung glycosidisch gebundener Cyanide (Blausäure, HCN)	310,20
	Senföle (als Allylisoithiocyanat)	88,60
	Dioxine	281,40
	Dioxine und dioxinähnliche PCBs	302,50
	Dioxine und dioxinähnliche PCBs sowie nicht-dioxinähnliche PCB	318,30
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG i.d.j.g.F.- Über Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	248,40
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	332,50
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in reinen Fetten/Ölen	301,60
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	429,40



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	513,60
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in <b>reinen Fetten/Ölen</b>	482,70
	Hexachlorbenzol (HCB)	116,80
	Glyphosate, AMPA (Metabolite Glyphosat)	308,80
	Ethoxyquin + Metaboliten (Ethoxyquin-Dimer, Dihydroethoxyquin, Ethoxyquin-Keton)	219,20
	Melamin und Cyanursäure	322,00
	Nitrit(berechnet als Na-Nitrit)	102,10
	weitere unerwünschte Stoffe, nach Aufwand je Parameter	
<b>3.</b>	<b>GVO - Screening</b>	
	GVO-Screening Futtermittel	313,70
	GVO Identifizierung (nach Screening), je Event	41,50
	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event	129,10
<b>5.</b>	<b>Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF</b>	
	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	706,90
	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	98,90
	Kosten für Nachschau	84,80
	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	84,80
	Bewertung Verkehrsfähigkeit/-sicherheit je Nichtkonformität	53,20

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Mag. (FH) Wolfgang Hermann**